



1. Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Erfüllung von Verträgen über Beratungs-, Betriebs- und übriger IT-Leistungen, welche Epic Fusion gegenüber ihrer Kundschaft erbringt.

2. Definitionen

Unten aufgeführten Begriffen sollen in diesem Vertrag die Bedeutungen gemäss den Definitionen in dieser Ziff. 2 zukommen.

- **AGB:** die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Beratungsleistungen:** Leistungen von Epic Fusion betreffend die Beratung der Kundschaft wie z.B. Management-, Digitalisierungs- und IT-Beratung gemäss näherer Umschreibung in Ziff. 6 und/oder der Offerte.
- **Betriebsleistungen:** Leistungen von Epic Fusion betreffend den Betrieb und den Unterhalt von IT-Anlagen und Software-Anwendungen insbesondere im Bereich «Workspace as a Service» inklusive Service Level (Support) gemäss näherer Umschreibung in Ziff. 5 und/oder der Offerte.
- **Betriebsmittel:** Hard- und Software-Komponenten, welche im Zusammenhang mit Betriebsleistungen verwendet werden.
- **Einheitspreis:** der Preis, der pro Masseinheit der zu erbringenden Leistung festgelegt wird.
- **Epic Fusion:** die Epic Fusion AG, Bahnhofplatz 10b, 3011 Bern, Schweiz (Handelsregisternummer CHE-246.411.751).
- **Hardware:** die gemäss den Vermittlungsleistungen vermittelten Hardwarekäufe.
- **Initiale Vertragsdauer:** verbindlich vereinbarte, feste Vertragsdauer ab Vertragsbeginn, während welcher der Vertrag nicht ordentlich gekündigt werden kann.
- **IT:** Informationstechnologie resp. Technologien und Anwendungen der Informatik.
- **Kundendaten:** alle Daten, welche die Kundschaft Epic Fusion zur Verarbeitung übergibt. Zu den Kundendaten gehören sowohl Personendaten wie auch andere Daten, welche Epic Fusion im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verarbeitet.
- **Kundschaft:** der Kunde resp. die Kundin gegenüber welchem resp. welcher Epic Fusion Leistungen gemäss dem Vertrag erbringt oder offeriert.
- **Offerte:** die speziell für die Kundschaft ausgearbeitete Offerte von Epic Fusion, auf deren Basis der Vertrag abgeschlossen wurde, je nach dem mit Beschreibung der von Epic Fusion zu erbringenden Vermittlungs-, Beratungs- oder Betriebsleistungen.
- **Partei(en):** die Kundschaft und/oder Epic Fusion.
- **Personendaten:** Kundendaten, welche personenbezogene Daten resp. Personendaten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, DSGVO und/oder des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz, DSG darstellen.
- **Service Level:** je nach Vereinbarung die Betriebs-, Service-, Reaktions- und/oder Behebungszeiten gemäss näherer Umschreibung in Anhang 1.
- **Vermittlungsleistungen:** die Vermittlung von Softwarelizenzen und Hardwarekäufen durch Epic Fusion, wobei die entsprechenden Lizenz- oder Kaufverträge zwischen der Kundschaft und den Drittparteien (Rechteinhaber, Lizenzgeber und/oder Hardwareverkäufer) direkt abgeschlossen werden (z.B. Cloud- oder Web-Telefonie-Lösungen) gemäss näherer Beschreibung in der Offerte.
- **Vertrag:** auf der Basis der Offerte abgeschlossener Vertrag zwischen der Kundschaft und Epic Fusion, der die Leistungen und Preise verbindlich regelt, insbesondere auch in seinen Anhängen (siehe Ziff. 4), zu welchen auch diese AGB gehören und welchen integrierten Bestandteil dieses Vertrages bilden.
- **Vertrauliche Daten:** gemäss Beschreibung in Ziff. 14.
- **Zusatzleistungen:** von der Kundschaft nachgefragte zusätzliche Leistungen zu den Vermittlungs-, Beratungs- oder Betriebsleistungen.

3. Vertragsgegenstand

3.1 Sofern und soweit gemäss dem Vertrag vereinbart, erbringt Epic Fusion:

- Vermittlungsleistungen;
 - Beratungsleistungen; und/oder
 - Betriebsleistungen
- zugunsten der Kundschaft.

3.2 Der Vertrag regelt auch die Bedingungen für allfällige vereinbarte Zusatzleistungen.

3.3 Die Kundschaft bezahlt die entsprechende Vergütung gemäss der Regelung im Vertrag (siehe Ziff. 8).

4. Vertragsbestandteile

Der Vertrag zwischen der Kundschaft und Epic Fusion kann aus folgenden integrierenden Bestandteilen bestehen, wobei im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen jeweils das ranghöhere Dokument dem rangtieferen vorgeht. Es gilt die folgende Rangfolge (ranghöchstes 1 bis rangniedrigstes 4):

- 1) Offerte
- 2) Anhänge 1 bis 3
- 3) AGB
- 4) Allfällige auf diesem Vertrag basierende bzw. diesen Vertrag ergänzende Zusatzvereinbarungen oder später abgeänderte Anhänge oder Offerten. Letztgenannte gehen den vorgenannten Dokumenten im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen nur vor, falls dies ausdrücklich schriftlich (siehe Ziff. 20.1) vereinbart wurde.

5. Betriebsleistungen

5.1 Die Betriebsleistungen beinhalten den IT-Support durch Epic Fusion sowie die Auslagerung von Support und Betrieb des IT-Systems (z. B. in Form von «Workspace as a Service») der Kundschaft an Epic Fusion und/oder ihre Hilfspersonen gemäss Beschreibung in der Offerte und/oder in Anhang 2.

5.2

Die Service Level, d.h. die Betriebs-, Service-, Reaktions- und Behebungszeiten sowie die Verfügbarkeit, Stabilität und Leistungsfähigkeit sind, falls und sofern geschuldet resp. vereinbart, in Anhang 1 geregelt. Dasselbe gilt für die Änderung, Erweiterung und Reduktion von Betriebsleistungen sowie für die Meldeverfahren bei Störungen (First Level Support, Second Level Support/Help Desk), falls und sofern geschuldet resp. vereinbart.

6. Beratungsleistungen

6.1 Der Inhalt der Beratungsleistungen ergibt sich aus der Offerte.

6.2 Epic Fusion verpflichtet sich zur sorgfältigen Erfüllung der Beratungsleistungen und zur Wahrung der Interessen der Kundschaft.

7. Mitwirkungspflichten der Kundschaft

7.1 Die Kundschaft ist verpflichtet, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Epic Fusion die Leistungen gemäss dem Vertrag erbringen kann.

7.2 Die Kundschaft hat bei Nutzung der Leistungen von Epic Fusion gemäss Vertrag die jeweils gültigen rechtlichen und regulatorischen Vorgaben einzuhalten und darf Rechte Dritter nicht verletzen.

7.3 Die Kundschaft gibt Epic Fusion rechtzeitig und entschädigungslos alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen bekannt.

7.4 Zu den Mitwirkungspflichten der Kundschaft zählen insbesondere:

- die Bereitstellung und Bezeichnung qualifizierter Ansprechpartner für Epic Fusion mit Entscheidungsgewalt;
- Erteilung aller verlangten sachdienlichen Auskünfte zuhanden von Epic Fusion und die rechtzeitige und vollumfängliche Orientierung von Epic Fusion über die betrieblichen Abläufe und die Organisation, Anforderungen und Rahmenbedingungen der Kundschaft;
- die Gewährung des Zutritts zu den Räumlichkeiten und der IT-Infrastruktur der Kundschaft, wobei Epic Fusion sich an die Sicherheitsvorkehrungen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Kundschaft zu halten hat;
- die Gewährleistung des rechtmässigen Erwerbs von Software-Lizenzen und der stets korrekten und vollständigen Abdeckung aller Software-Installationen mit den entsprechenden Lizenzen, sofern dies nicht Gegenstand der Leistungen von Epic Fusion gemäss dem Vertrag darstellt;
- die unverzügliche Meldung allfälliger Störungen an Epic Fusion zusammen mit einer möglichst genauen und umfassenden Beschreibung des Sachverhaltes sowie der sich daraus ergebenden Probleme;
- die Ausbildung der End-User der Kundschaft;
- die Einhaltung der Bestimmungen zur IT-Sicherheit (siehe Ziff. 15), soweit sie die Kundschaft, ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer oder Hilfspersonen betreffen;
- das Unterlassen der Verbreitung von unlauterer Massenwerbung (Spam), anderweitiger widerrechtlicher oder sittenwidriger Verwendung der Leistungen von Epic Fusion, des unbefugten Eindringens in Systeme von Epic Fusion und/oder Dritter sowie von Eingriffen aller Art in die Netz- und Systemsicherheit von Epic Fusion und/oder Dritter;
- der vorgängige Einbezug von Epic Fusion in IT-Beschaffungen (bspw. neuer Systemkomponenten), welche (potenziell) Betriebsleistungen tangieren;
- die Beachtung der von Epic Fusion definierten Anleitungen und Konzepte;
- die vorgängige Absprache mit Epic Fusion vor eigenen Installationen neuer Software oder Hardware (inkl. Releases) oder Durchführung von Konfigurationsanpassungen;
- die regelmässige Wartung und Erneuerung der Systemkomponenten von Fremdsystemen in Absprache mit Epic Fusion zur Gewährleistung der Aktualität und Verfügbarkeit des IT-Systems;
- die Gewährung des Zugriffs auf das IT-System der Kundschaft, auf ihre Programmierbibliothek und ihre Daten, soweit dies für die Durchführung der vereinbarten Arbeiten notwendig ist;
- die Gewährung der physischen Sicherheit des IT-Systems (Zutrittsschutz, Brandmeldung, Klimatisierung, etc.).

7.5

Epic Fusion ist nicht an die Leistungsvereinbarung gemäss Vertrag gebunden und übernimmt keinerlei Gewährleistung gemäss Ziff. 10 und keinerlei Haftung im Falle von Folgefehlern und/oder Fehlerzuständen auf Grund durch die Kundschaft durchgeführter Installationen oder Konfigurationsanpassungen, welche nicht zuvor mit Epic Fusion abgesprochen wurden (siehe dazu auch Ziff. 11.1.3).

7.6

Wenn die Kundschaft aus von ihr zu vertretenden Gründen ihre Mitwirkungspflichten nicht, nicht richtig oder verspätet erfüllt, ist Epic Fusion nicht haftbar, nicht verantwortlich und berechtigt, der Kundschaft die daraus entstehenden Mehrkosten nach Aufwand (siehe Ziff. 8 und Offerte) in Rechnung zu stellen.

8. Entschädigung

8.1 Art und Höhe

8.1.1

Betriebsleistungen sind zu den in der Offerte und/oder in Anhang 2 vereinbarten Preisen und Konditionen zu entschädigen. Die Entschädigung für Betriebsleistungen wird (i) in Form von Einheitspreisen basierend auf der Anzahl Einheiten bezogener IT-Leistungen, (ii) gemäss Fixpreis(en) und/oder (iii) nach Aufwand definiert. Alle nicht ausdrücklich in der Offerte erwähnten Leistungen und Kosten im Zusammenhang mit Infrastruktur- und Funktionserweiterungen sind separat zu den Konditionen gemäss Offerte und/oder Anhang 2 zu entschädigen.

8.1.2

Beratungsleistungen sind zu den in der Offerte vereinbarten Preisen und Konditionen zu entschädigen.

8.1.3

Erbringt Epic Fusion Leistungen nach Aufwand, so ist dieser zu rapportieren. Der Arbeitsrapport nennt pro Tag die einzelnen Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person.



- 8.1.4** Zusätzliche Dienstleistungen (Zusatzleistungen) sind zu den in der Offerte vereinbarten Preisen und Konditionen zu entschädigen.
- 8.1.5** Zukünftig in Kraft tretende öffentliche Abgaben, welche die Leistungen von Epic Fusion belasten oder sonstige nicht von Epic Fusion zu vertretenden Kostensteigerungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 8.1.6** Bei allen Einsätzen ausserhalb des Domizils von Epic Fusion hat Epic Fusion zusätzlich Anspruch auf Ersatz der Reise-, Übernachtungs-, Essens- und Kommunikationsspesen. Diese Kosten gehen ohne anders lautende Vereinbarung zu Lasten der Kundschaft und werden separat in Rechnung gestellt. Reisezeit stellt Aufwand dar und ist zum vereinbarten Stundensatz zu entschädigen. Es liegt im Ermessen von Epic Fusion, zu entscheiden, ob eine Leistung resp. ein Einsatz vor Ort (z.B. am Domizil der Kundschaft) oder am Domizil von Epic Fusion ausgeführt werden kann oder soll.
- 8.1.7** Sämtliche Preisangaben verstehen sich, wo nicht explizit anders aufgeführt, immer exklusiv Mehrwertsteuer, Rabatte, Skonti, Transport, Installation, Schulung, Support oder sonstiger Gebühren, welche separat ausgewiesen und in Rechnung gestellt werden.
- 8.1.8** Für im Rahmen des Vertrages notwendige Einsätze zwischen 20:00 und 06:00 Uhr CET wird ein Zuschlag von 25% verrechnet. Notwendige Einsätze an Samstagen, Sonntagen oder öffentlichen Feiertagen am Sitz von Epic Fusion werden mit einem Zuschlag von 100% verrechnet.
- 8.2** Rechnungsstellung und Fälligkeit
- 8.2.1** Rechnungsstellung erfolgt in CHF.
- 8.2.2** Beratungsleistungen und Zusatzleistungen werden monatlich nach Aufwand nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde.
- 8.2.3** Betriebsleistungskosten werden gemäss Offerte und/oder Anhang 2 pauschal, gemäss Anzahl bezogener IT-Leistungen oder gemäss effektivem Aufwand in Rechnung gestellt. Diese werden anfangs Kalenderjahr (falls jährliche Basis vereinbart) oder Ende Kalendermonat (falls monatliche Basis vereinbart) verrechnet. Aufwandsschätzungen werden jeweils per Ende Kalendermonat nach effektiv geleistetem Aufwand und Auflistung der getätigten Arbeiten fakturiert.
- 8.2.4** Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Versand der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 8.3** Erhöhung Einheitspreis
- 8.3.1** Bei als Einheitspreis (basierend auf der Anzahl Einheiten bezogener IT-Leistungen; siehe Ziff. 8.1.1) definierten Entschädigungen kann Epic Fusion die Einheitspreise erhöhen, wenn die Kundschaft die Bezugsmenge gegenüber der initialen Bezugsmenge um mehr als 50% reduziert.
- 8.3.2** Die Preise für Betriebsmittel und/oder Strom, welche in den Betriebsleistungen von Epic Fusion enthalten sind bzw. zu deren Erbringung bezogen werden, können während der Vertragsdauer ändern. In diesem Fall kann Epic Fusion die Entschädigung für die entsprechenden Betriebsleistungen jederzeit diesen geänderten Preisen anpassen.
- 8.4** Verzugszins
Als Verzugszins bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Zahlungspflicht der Kundschaft schuldet die Kundschaft Epic Fusion ab Datum der Fälligkeit der Forderung ein Zins von 5% für das Jahr.

9. Eigentum und Immaterialgüterrechte

- 9.1** Betriebsmittel
- 9.1.1** Eigentum
Das Eigentum und sämtliche Immaterialgüterrechte an den Betriebsmitteln (insbesondere in Form von Objekt- oder Quellcodes, einschliesslich Entwicklungsdokumentation) und allfälligen Zusatzleistungen stehen unabhängig vom urheberrechtlichen Schutzgehalt Epic Fusion oder dem Lizenz- resp. Leasinggeber von Epic Fusion zu, sofern die Kundschaft die Betriebsmittel nicht selbst kauft oder selbst durch Lizenz oder Leasing beschafft (bspw. durch Vermittlungsleistungen).
- 9.1.2** Nutzungsrechte
Die Kundschaft ist berechtigt, Betriebsmittel für ihre eigenen betrieblichen Zwecke zu nutzen.
Handelt es sich bei den Betriebsmitteln um Software, so verpflichtet sich die Kundschaft, die dafür geltenden Lizenzbedingungen jeweils einzuhalten. Die Kundschaft informiert sich in eigener Verantwortung über den Umfang ihrer Lizenzrechte (das gilt insbesondere für Software von Drittanbietern, welche mittels Vermittlungsleistungen lizenziert wurde).
- 9.2** Infrastruktur
Vorbestehende Systemkomponenten des IT-Systems der Kundschaft (PCs, Drucker, Scanner, LAN, Server etc.) bleiben weiterhin im Eigentum der Kundschaft resp. ihrer Lizenz- oder Leasinggeber.
- 9.3** Erfindungen und Entwicklungen
Die Urheberrechte und übrigen Schutzrechte betreffend die bei der Ausführung der Leistungen unter diesem Vertrag realisierten Erfindungen und Entwicklungen, verbleiben bei Epic Fusion. Die Kundschaft erhält ein kostenloses, umfassendes, übertragbares sowie zeitlich und räumlich uneingeschränktes, nicht ausschliessliches Nutzungs- und Verfügungsrecht (Lizenz).
- 9.4** Know-How
In jedem Fall hat Epic Fusion das nicht zu entschädigende Recht, die Ideen, Konzepte, Unterlagen (auf Papier oder elektronisch gespeichert) und Verfahren, welche sie bei der Ausführung von Beratungs- und Betriebsleistungen allein oder zusammen mit der Kundschaft sowie Dritten erworben hat, bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für sich und/oder andere Vertragspartner zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäss Ziff. 14 bleiben vorbehalten.

10. Gewährleistung

- 10.1** Für Beratungsleistungen
Epic Fusion erbringt die Beratungsleistungen stets sorgfältig.
- 10.2** Für Betriebsleistungen
- 10.2.1** Epic Fusion gewährleistet, die Betriebsleistungen entsprechend den vereinbarten Service Level gemäss Anhang 1 zu erbringen.
- 10.2.2** Die Kundschaft anerkennt, dass Software, sowohl Standard- als auch kundenspezifische Programme, grundsätzlich nicht fehlerfrei ist, und es deshalb zu Störungen von Funktionalität oder Verfügbarkeit kommen kann, für welche Epic Fusion nur im Rahmen der Service Level einzustehen hat. Epic Fusion kann entsprechend keine Verantwortung dafür übernehmen, dass die von ihr betriebenen Betriebsleistungen ununterbrochen und fehlerfrei eingesetzt werden können, noch dafür, dass die Behebung einer Störung das Auftreten anderer Störungen ausschliesst. Die Kundschaft anerkennt, dass Funktionsstörungen auch bei grösster Sorgfalt nicht gänzlich ausgeschlossen werden können und dass die ununterbrochene Funktionsfähigkeit nicht gewährleistet werden kann.
- 10.2.3** Epic Fusion misst und bestimmt die Einhaltung der vereinbarten Service Level und stellt der Kundschaft diese Informationen auf Anfrage zur Verfügung. Für den Fall der Nichteinhaltung von vereinbarten Service Level hat die Kundschaft Anspruch auf Wiederherstellung der vereinbarten Service Level in Zukunft.
- 10.2.4** Weitere Ansprüche der Kundschaft bei einer Unterschreitung der garantierten Verfügbarkeit sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Vorbehalten sind bei einem andauernden Unterbruch von Betriebsleistungen die ausserordentliche Kündigung gemäss Ziff. 18.
- 10.3** Für Vermittlungsleistungen und Betriebsmittel
Die Kundschaft anerkennt und stimmt zu, dass Epic Fusion für Vermittlungsleistungen, d.h. vermittelte Software (insb. auch Cloud-Lösungen) und Hardware keinerlei Gewährleistungen abgeben und Verantwortung resp. Haftung übernehmen kann, weil die entsprechenden Verträge zwischen der Kundschaft und den Drittparteien (Software-Rechteinhabern, Hardware-Verkäufern) direkt abgeschlossen werden und Epic Fusion nicht Vertragspartei ist. Demnach ergeben sich die Gewährleistungsrechte der Kundschaft aus den Gewährleistungsbestimmungen solcher Drittlieferanten.
- 10.4** Rechtsgewährleistung
- 10.4.1** Epic Fusion erklärt hiermit und leistet Gewähr dafür, dass die Kundschaft berechtigt ist, die die Betriebsmittel im gemäss Vertrag vereinbarten Rahmen zu nutzen. Epic Fusion stellt die Kundschaft bis zu einer Haftungsgrenze von insgesamt CHF 100'000.00 (für sämtliche Ansprüche und nicht pro Anspruch) von jeglicher Haftung für die Verletzung von Urheberrechten und anderen Immaterialgüterrechten Dritter frei, sofern und soweit die Verletzung solcher Drittrechte ausschliesslich durch die vertragsgemässe Nutzung der Betriebsmittel verursacht worden ist. Eine weitergehende Gewährleistung von Epic Fusion gegenüber der Kundschaft im Falle von tatsächlichen oder behaupteten Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.
- 10.4.2** Die Kundschaft benachrichtigt Epic Fusion umgehend über jeden im Zusammenhang mit ihrer vertragsgemässen Nutzung der Betriebsmittel erhobenen Anspruch wegen Verletzung von Urheberrechten oder anderen Immaterialgüterrechten Dritter. Epic Fusion ist dabei berechtigt, die Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites auf eigene Kosten zu übernehmen.
- 10.4.3** Die infolge einer verspäteten Benachrichtigung von Epic Fusion resultierenden Nachteile trägt die Kundschaft.
- 10.5** Ausschliessliche Gewährleistung
Weitergehende Gewährleistungsansprüche der Kundschaft (als diejenigen gemäss dieser Ziff. 10) sind ausdrücklich ausgeschlossen, soweit nicht explizit abweichend in diesem Vertrag festgelegt und soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstösst. Insbesondere lässt sich eine Gewährleistung wegen grobfahrlässig oder absichtlich durch Epic Fusion verschwiegene Mängel nicht ausschliessen.
- 11. Haftung**
- 11.1** Haftungsbeschränkung
- 11.1.1** Für direkte oder unmittelbare Schäden haftet Epic Fusion aus diesem Vertragsverhältnis bis zum Betrag von CHF 100'000.00, bei Vermögensschäden bis zum Betrag von CHF 50'000.00. Die Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden wie Folgeschäden, Ansprüche Dritter, entgangener Gewinn, Datenverlust etc. wird hiermit im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen, ebenso die Haftung für leichte Fahrlässigkeit.
- 11.1.2** Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasivertragliche Ansprüche. Vorbehalten bleibt die unbegrenzte Haftung der Parteien für Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 11.1.3** Epic Fusion haftet in keiner Art und Weise für jegliche Arten von Vertragsverletzungen wie bspw. die Nichteinhaltung von Fristen, Lieferverzögerungen oder Service Level, welche durch ihre Lieferanten, Subunternehmer oder Hilfspersonen, durch höhere Gewalt gemäss Ziff. 11.3 oder durch Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäss Ziff. 7 oder übriger Obliegenheiten der Kundschaft verursacht wurden.
- 11.2** Haftung der Kundschaft
Die Kundschaft stellt Epic Fusion von jeglicher Haftung und von jeglichen Schäden frei, sofern Dritte gegen Epic Fusion Ansprüche geltend machen, welche auf die nicht vertragskonforme oder widerrechtliche Nutzung der Leistungen von Epic Fusion unter dem Vertrag zurückzuführen sind. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch eigene Aufwendungen von Epic Fusion. Die Kundschaft unterstützt Epic Fusion in angemessenem und zumutbarem Umfang.
- 11.3** Höhere Gewalt
- 11.3.1** Epic Fusion haftet nicht für Verzögerungen in der Leistungserbringung oder für das Ausbleiben von Leistungen, wenn dies auf Umstände ausserhalb ihrer Kontrolle



zurückzuführen ist, wie insbesondere staatliche Massnahmen, Überflutungen, Feuer, Explosionen, Unfälle, Unruhen, Terrorismus, Arbeitskampf, Unterbrechung von Transport- oder Kommunikationswegen, ausserordentliche Viren- oder Hackerangriffe, Pandemien, Epidemien oder Unmöglichkeit der Materialbeschaffung (höhere Gewalt).

11.3.2 Wenn Epic Fusion einen Fall von höherer Gewalt feststellt, wird die Kundschaft so bald wie möglich und unter Angabe der genauen Umstände informiert.

11.3.3 Wenn der Fall von höherer Gewalt für mehr als drei Monate anhält, kann jede Partei den Vertrag ohne Frist auflösen. In einem solchen Fall ist die vereinbarte Vergütung pro rata bis zum Zeitpunkt geschuldet, in dem die Leistung gemäss dem beendeten Vertrag erbracht wurde.

12. Datenschutz

12.1 Die Parteien verpflichten sich, Anforderungen der anwendbaren Gesetzgebung im Bereich des Datenschutzes (je nach Anwendbarkeit: Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, DSGVO und/oder Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz, DSG) und der Fernmeldedienste sowie allfällig anwendbare Spezialgesetze (Bankenaufsicht, Berufsgeheimnisschutz) stets einzuhalten.

12.2 Als Inhaber der Personendaten und als für die Verarbeitung von Personendaten Verantwortlicher gilt die Kundschaft. Epic Fusion gilt im vertraglichen Aufgabenbereich von Epic Fusion als Auftragsverarbeiter.

12.3 Epic Fusion trifft geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung von Personendaten im Einklang mit den Anforderungen der anwendbaren Gesetzgebung im Bereich des Datenschutzes und der Fernmeldedienste sowie allfällig anwendbarer Spezialgesetze (Bankenaufsicht, Berufsgeheimnisschutz) erfolgt und dass der Schutz der Rechte der betroffenen Personen stets gewährleistet ist.

12.4 Die Kundschaft anerkennt und stimmt zu, dass Epic Fusion weitere Auftragsverarbeiter in Anspruch nehmen kann. Epic Fusion informiert die Kundschaft jeweils über die beabsichtigten Änderungen in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch die Kundschaft die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

12.5 Epic Fusion verarbeitet die Personendaten insofern und solange als dass es für die Erfüllung des Vertrages erforderlich ist.

12.6 Epic Fusion verarbeitet Personendaten nur gemäss Vereinbarung mit dem oder Weisung der Kundschaft, auch in Bezug auf die Übermittlung von Personendaten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, sofern Epic Fusion nicht durch anwendbares Recht hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt Epic Fusion der Kundschaft diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

12.7 Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft Epic Fusion geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Massnahmen schliessen unter anderem Folgendes ein:

- die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der Personendaten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen; ein Verfahren zur regelmässigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

12.8 Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch – ob unbeabsichtigt oder unrechtmässig – Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu Personendaten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

12.9 Epic Fusion unternimmt Massnahmen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu Personendaten haben, diese nur in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verarbeiten, es sei denn, sie sind gemäss anwendbarem Recht zur Verarbeitung verpflichtet.

12.10 Epic Fusion unterstützt die Kundschaft angesichts der Art der Verarbeitung nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen, damit diese ihrer je nach anwendbarem Datenschutzrecht allenfalls bestehenden Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der folgenden Rechte der betroffenen Personen nachkommen kann. Dies kann abhängig vom anwendbaren Datenschutzrecht das Folgende beinhalten:

- Recht auf Transparenz, Auskunft und Information;
- Recht auf Offenlegung bzw. Zugang zu den betroffenen Personendaten;
- Recht auf Berichtigung;
- Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden);
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung;
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Recht auf Datenübermittlung);
- Recht auf Widerruf der Einwilligung;
- Widerspruchsrecht;
- Recht auf Schutz vor automatisierten Entscheidungen einschliesslich Profiling;
- Recht auf Ergreifung eines Rechtsmittels bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde.

12.11 Epic Fusion unterstützt die Kundschaft unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der Epic Fusion zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der folgenden allfällig gemäss anwendbarem Datenschutzrecht bestehenden Pflichten:

- Sicherstellen eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus betreffend Personendaten;
- Meldung von Verletzungen des Schutzes von Personendaten an die zuständige Aufsichtsbehörde;
- Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes von Personendaten betroffenen Personen;
- Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz von Personendaten (Datenschutz-Folgeabschätzung);
- Vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde bei hohem Risiko von Verarbeitungstätigkeiten.

12.12 Epic Fusion ist verpflichtet, nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen, alle Personendaten nach Wahl der Kundschaft entweder zurückzugeben oder soweit technisch möglich und zumutbar zu löschen, sofern nicht nach dem anwendbaren Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der Personendaten besteht oder Epic Fusion ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Aufbewahrung hat. Die Anonymisierung ist einer Löschung gleichgesetzt.

12.13 Epic Fusion stellt der Kundschaft alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Ziff. 12 niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht oder unterstützt Überprüfungen – einschliesslich Inspektionen –, die von der Kundschaft oder einem anderen von dieser beauftragten Prüfer durchgeführt werden. Eine solche Prüfung oder Inspektion ist zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchzuführen. Epic Fusion darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit, der Unterzeichnung einer Geheimhaltungserklärung und den eingerichteten technischen und organisatorischen Massnahmen abhängig machen. Eine Überprüfung darf nur insoweit erfolgen, als keine Daten anderer Kundschaft davon betroffen sind oder offengelegt werden. Eine solche Prüfung oder Inspektion darf nicht von einer Person oder Gesellschaft durchgeführt werden, welche in einem Wettbewerbsverhältnis zu Epic Fusion steht. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Prüfung oder Inspektion darf Epic Fusion eine Vergütung zu den in der Offerte vereinbarten Preisen und Konditionen verlangen. Der Aufwand einer Inspektion ist für Epic Fusion grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

12.14 Epic Fusion informiert die Kundschaft, falls Epic Fusion der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbares Recht verstösst.

12.15 Epic Fusion verpflichtet sich, Speichermedien oder Datenträger, die im Zusammenhang mit der Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag in ihrem Besitz übergehen (namentlich bei Wartungsarbeiten wie Austausch alter oder defekter Geräte), vor jeder weiteren Verwendung vollständig zu löschen.

12.16 Personendaten können von der Kundschaft jederzeit herausverlangt werden. Die Kundschaft kann überdies jederzeit durch schriftliche (siehe Ziff. 20.1) Erklärung verlangen, dass Epic Fusion Personendaten löscht (oder anonymisiert). Für gelöschte Daten übernimmt Epic Fusion keine Verantwortung mehr. Leistungen von Epic Fusion gemäss dieser Ziff. 12 zu den in der Offerte vereinbarten Preisen und Konditionen entschädigungspflichtig.

12.17 Sofern die Kundschaft als Vertreter oder anderweitig im Auftrag eines Dritten handelt oder Epic Fusion Informationen über eine dritte Partei liefert, erklärt die Kundschaft hiermit, dass er ein bevollmächtigter Vertreter oder Beauftragter dieser dritten Partei ist und/oder dass er alle erforderlichen Zustimmungen (wie vom geltenden und anwendbaren Recht verlangt) von dieser dritten Partei zur Erhebung, Verarbeitung, Verwendung und Offenlegung derer Kundendaten an Epic Fusion resp. durch Epic Fusion erhalten hat.

12.18 Die Kundschaft verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Kundendaten frei von jeglichen rechtswidrigen und/oder unsittlichen Inhalten sind. Davon ausgenommen ist die rechtskonforme professionelle Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit einem rechtswidrigen Verhalten (z.B. die Verarbeitung von Akten aus Strafrechtsfällen durch Compliance-Stellen oder Rechtsanwälte).

12.19 Für die Verarbeitung von Personendaten der Kundschaft selbst (resp. ihrer Organe, Direktoren, Angestellten und Vertreter) gilt die Datenschutzerklärung gemäss Anhang 3.

13. Offerte(n) und Preisangaben

13.1 Die Offerte und alle ihre Bestandteile sind vertraulich und dürfen nur von der Kundschaft als Adressatin bearbeitet und eingesehen werden.

13.2 Sämtliche Urheberrechte sowie weitere Immaterialgüterrechte und Know-How und daraus resultierende Nutzungsrechte an allen Kostenvoranschlägen, Schemen, Skizzen und Entwürfen oder anderen Bestandteilen der Offerte stehen ausschliesslich Epic Fusion zu.

13.3 Abgesehen von den Offerten sind alle Unterlagen (Kataloge, Produktblätter, Mailings, Preislisten, Offerten), insbesondere auch die darin enthaltenen Preisangaben, stets unverbindlich und stellen kein Angebot seitens Epic Fusion dar.

14. Geheimhaltung

14.1 Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von sämtlichen Kundendaten, Tatsachen, Informationen und Daten, einschliesslich der dazugehörigen Unterlagen und Datenträger, die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind (vertrauliche Daten). Die Pflicht zur Geheimhaltung umfasst auch das Verbot der Verwendung und Verwertung für eigene oder fremde Zwecke, das Verbot des Zugänglichmachen an Unbefugte, die Pflicht zum Schutz vor unerlaubtem Zugriff und gilt über die Vertragsbeendigung hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht.

14.2 Nicht als vertrauliche Daten gelten Informationen, die allgemein bekannt sind oder die von einer Partei unabhängig von Vertragsverhältnis rechtmässig erworben werden. Vorbehalten bleiben überdies die gesetzlichen Offenlegungspflichten. Die Kundschaft nimmt zur Kenntnis, dass Epic Fusion mit den zuständigen Behörden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich kooperiert.



14.3 Die Parteien stellen sicher, dass sich ihre Mitarbeitenden, beigezogene Hilfspersonen und Subunternehmer zur Einhaltung der Geheimhaltungspflichten verpflichten. Davon ausgenommen sind Telekommunikationsdienstleister, welche hinsichtlich der Geheimhaltung dem Fernmeldegeheimnis unterstehen und für welche Epic Fusion keine Verantwortung übernimmt.

14.4 Bei Vorliegen eines speziellen Geheimhaltungsbedürfnisses (z.B. Bank-, Arzt- oder Anwaltsgeheimnis) stellt Epic Fusion auf Verlangen der Kundschaft sicher, dass alle ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer und Hilfspersonen vor Bekanntgabe der Tatsachen, Informationen und Daten eine dem besonderen Geheimhaltungsbedürfnis angepasste Geheimhaltungserklärung unterzeichnen. Epic Fusion darf die Kundschaft als Referenzkundschaft unter Verwendung des Logos der Kundschaft in Werbeanlagen und -publikationen aller Art aufführen. Eine weitergehende, inhaltliche Darstellung der Kundenbeziehung bedarf der vorgängigen Zustimmung der Kundschaft.

15. IT-Sicherheit

15.1 Epic Fusion erbringt die Betriebsleistungen gegebenenfalls gemäss den in der Offerte ausdrücklich vereinbarten Sicherheitsstandards (z.B. Datenverschlüsselung, Zugriffsschutz, Zugriffsprotokollierung und Virenschutz). Die Art der dafür eingesetzten Lösungen entspricht dem branchenüblichen Stand der Technik. Personendaten werden gemäss Ziff. 12 verarbeitet.

15.2 Alle Kundendaten sind von den Daten weiterer Epic Fusion Kundschaft zumindest virtuell getrennt zu verwalten. Epic Fusion stellt eine lückenlose Trennung durch besondere technische und organisatorische Massnahmen sicher.

15.3 Die Kundschaft ist verpflichtet, ihre Zugangseinrichtung gegen unbefugten und unerlaubten Zugriff zu sichern und Benutzernamen und Kennwörter geheim zu halten.

16. Audit-Rechte

Die Kundschaft kann darüber hinaus jederzeit individuelle Audits durchführen. Epic Fusion unterstützt sie dabei gegen zusätzliche Entschädigung gemäss den in der Offerte vereinbarten Preisen und Konditionen. Die Einschränkungen betreffend die Prüfung oder Inspektion gemäss Ziff. 12.13 gelten sinngemäss.

17. Inkrafttreten und Vertragsdauer

17.1 Der Vertrag zwischen den Parteien kommt mit dem Akzept der Offerte durch die Kundschaft zustande. Dieses Akzept hat schriftlich im Sinne von Ziff. 20.1 zu erfolgen. Versehentlich fehlerhaft abgegebene Offerten binden Epic Fusion nicht, wenn diese Fehler unverzüglich nach Entdeckung und vor Leistungsbeginn der Kundschaft mitgeteilt werden.

17.2 Beratungsleistungen werden vorbehältlich anderer Vereinbarung im Vertrag ab den Terminen gemäss Offerte erbracht (siehe Ziff. 6) erbracht.

17.3 Die initiale Vertragsdauer betreffend die Betriebsleistungen beginnt mit dem separat vereinbarten Beginn der Erbringung der Betriebsleistungen und endet gemäss Regelung in der Offerte (siehe Ziff. 5). Falls keine separate Regelung (z.B. in der Offerte) betreffend die initiale Vertragsdauer besteht, dann beginnt diese mit dem Vertragsabschluss (siehe Ziff. 17.1) und endet 12 Monate danach zum Ende des entsprechenden Kalendermonats.

17.4 Nach Ablauf der initialen Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag betreffend Betriebsleistungen jeweils um weitere 12 Monate, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der initialen Vertragsdauer oder eines Verlängerungsjahres schriftlich (siehe Ziff. 20.1) gekündigt wird.

17.5 Der Vertrag betreffend die Beratungsleistungen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien jederzeit, unter Vergütung der bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen Aufwendungen, beendet werden.

18. Ausserordentliche Kündigung

18.1 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich und ohne Frist kündigen, wenn die jeweils andere Partei den Vertrag schwerwiegend verletzt hat oder wenn sie gepfändet oder über sie der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet worden ist.

18.2 Für die Vertragsauflösung im Falle höherer Gewalt siehe Ziff. 11.3.

18.3 Vor der ausserordentlichen Kündigung infolge schwerwiegender Vertragsverletzung ist die andere Partei unter Androhung der ausserordentlichen Kündigung schriftlich (siehe Ziff. 20.1) abzumahnend und es ist eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen zur Behebung der Vertragsverletzung anzusetzen, sofern eine Behebung der Vertragsverletzung nicht unmöglich ist.

18.4 Zusätzlich gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Zahlungsverzug.

19. Wirkung der Beendigung

19.1 Bei der Beendigung hat die erhaltende Partei alle Informationen, Unterlagen und Daten, welche der erhaltenden Partei zum Zweck der Erfüllung des Vertrages von der übertragenden Partei übergeben wurden, an die übertragende Partei herauszugeben. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufbewahrungspflichten der erhaltenden Partei.

19.2 Epic Fusion hat die Pflicht, die Kundschaft auf deren Aufforderung hin während maximal 3 Monaten nach Beendigung des Vertrages beim Insourcing, bei der Migration oder bei der Übergabe der Betriebsleistungen an einen Dritten nach besten Kräften zu unterstützen.

19.3 Epic Fusion übergibt der Kundschaft auf deren Verlangen hin innert einer Frist von 14 Tagen, spätestens aber bei Vertragsbeendigung, eine Kopie der auf ihren Servern gespeicherten Kundendaten. Die Herausgabe der Daten erfolgt auf einem üblichen Datenträger und in einem üblichen Format. Epic Fusion wird die auf ihren Servern gespeicherten Kundendaten 30 Tage nach der im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung erfolgten Übergabe der Kundendaten an die Kundschaft löschen, sofern die Kundschaft nicht innerhalb dieser Frist mitteilt, dass die ihr übergebenen Kundendaten nicht lesbar oder nicht vollständig sind. Das Unterbleiben der Mitteilung gilt als Zustimmung zur Löschung der Kundendaten. Die Herausgabe von Personendaten richtet sich nach Ziff. 12.

19.4 Die Unterstützung gemäss den Ziff. 19.2 und 19.3 wird nach Aufwand zu den gültigen Preisen und Konditionen von Epic Fusion gemäss Offerte verrechnet.

19.5 Die Bestimmungen dieses Vertrages, die ihrem Sinn und Zweck nach Gültigkeit über die Beendigung dieses Vertrages hinweg beanspruchen, sollen dementsprechend in Kraft bleiben. Dies betrifft insbesondere die Bestimmungen über Geheimhaltung (Ziff. 14), Datenschutz (Ziff. 12), Eigentum/Immaterialgüterrechte (Ziff. 9), Gewährleistung (Ziff. 10), Haftung (Ziff. 11) sowie über Teilnichtigkeit (Ziff. 20.2), anwendbares Recht (Ziff. 20.7) und Gerichtsstand (Ziff. 20.8).

20. Schlussbestimmungen

20.1 Diese AGB gehen in jedem Fall etwaigen anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kundschaft vor. Die Aufhebung, Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages sowie einzelner Verbindlichkeiten daraus bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Schriftform resp. Schriftlichkeit (z.B. schriftliche Vereinbarung oder schriftliche Zustimmung) im Sinne dieses Vertrages schliesst neben der Handschriftlichkeit und der qualifiziert zertifizierten elektronischen Signatur auch die einfache elektronische Signatur (bspw. mittels Skribble oder Moco) und die E-Mail-Form mit ein.

20.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder ungültig sein oder werden, wird der übrige Teil des Vertrages davon nicht berührt. Nichtige oder ungültige Bestimmungen sind durch solche wirksame zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn sich eine Vertragslücke ergibt oder sich eine Bestimmung als undurchführbar erweist.

20.3 Der Vertrag ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien und regelt das mit diesem Vertrag zwischen den Parteien eingegangene Rechtsgeschäft abschliessend.

20.4 Der Vertrag oder einzelne daraus entspringende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher (siehe Ziff. 20.1) Zustimmung der anderen Partei an Dritte abgetreten oder übertragen werden. Epic Fusion ist jedoch berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen Dritte als Zulieferer, Hilfspersonen oder Subunternehmer beizuziehen. Bei Übernahme oder Umstrukturierung einer Partei wird der Vertrag jedoch unverändert auf die Nachfolgeorganisation übertragen.

20.5 Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf derartige Rechte betrachtet werden.

20.6 Gegenseitige Mitteilungen, welche den Vertrag betreffen, stellen die Parteien schriftlich an die in der Offerte aufgeführten Adressen und Kontaktpersonen zu. Allfällige Adressänderungen sind den Parteien schriftlich mitzuteilen.

20.7 Auf diesen Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss von allfälligen Verweisungen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht und unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (UN-Kaufrechts), anwendbar.

20.8 Für sämtliche Streitigkeiten und/oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von Epic Fusion in Bern, Schweiz zuständig.

Epic Fusion AG, Bern, Schweiz: 22. März 2024, Version 6.0

Anhang 1: SLA Definitionen

Betriebs-, Service-, Reaktions- und/oder Behebungszeiten

Anhang 2: Betriebsleistungen Epic Workplace Service

Auslagerung von Support und Betrieb des IT-Systems («Epic Workplace Service») der Kundschaft an Epic Fusion und/oder ihre Hilfspersonen

Anhang 3: Datenschutzerklärung

<https://epicfusion.com/datenschutzerklaerung/>

